

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für unsere Lieferungen und Leistungen**

### **§1 Allgemeines**

(1) Für alle unsere Angebote und Verträge über Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen oder eigene Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Der Eigentumsvorbehalt in §4 wird in keinem Falle eingeschränkt.

(2) Unsere Angebote sind in Bezug auf Preise und Lieferungsmöglichkeit stets freibleibend. Erteilte Aufträge werden für uns erst dann bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Inhalt dieser Bestätigung ist für die Geschäftsabwicklung maßgebend. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsdurchführung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.

### **§2 Preise, Zahlungsbedingungen**

(1) Die Preise schließen Verpackung, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet.

(2) Zahlungen sind spätestens bei Übergabe der Lieferung oder Leistung fällig. Ein Zielverkauf bedarf der Vereinbarung, wobei der gewerbliche Kunde grundsätzlich 33 Tage nach Rechnungsdatum in Verzug gerät.

(3) Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden. Die Abtretung der Forderung bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

### **§3 Ausführung, Lieferung**

(1) Unsere Ausführungs- und Lieferfristen gemäß mündlicher Zusagen oder aus unseren Auftragsbestätigungen sind zunächst unverbindlich und gelten als Richtwerte. Die Vereinbarung einer verbindlichen Ausführungs- oder Lieferfrist bedarf einer separaten schriftlichen Vereinbarung neben der Auftragsbestätigung oder aber einer Kenntlichmachung in unserer Auftragsbestätigung.

Die Ausführungs- bzw. Lieferfrist beginnt nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen und der gegebenenfalls vereinbarten Anzahlungen. Wir gewähren sorgfältige Auswahl des Vorlieferanten.

(2) Die Verpackung erfolgt nicht positionsweise, sondern ausschließlich nach transport- und produktionstechnischen Gesichtspunkten. Stets bestimmt das größere Maß der Einheit die Verpackungslänge.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir zu Teilleistungen berechtigt. In angemessenem Umfang können Abschlagszahlungen in Höhe der erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt werden. Für den Falle des Verzuges des Kunden mit dem Ausgleich unserer Abschlagsrechnungen sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen und hinsichtlich des nicht durchgeführten Teiles des Auftrages Schadensersatz wegen entgangenem Gewinnes geltend zu

machen, in Höhe von 10 % des Nettobetrages der nicht mehr ausgeführten Teilleistungen entsprechend der vertraglichen Vereinbarung. Dem Kunden bleibt es unbenommen darzulegen und zu beweisen, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist.

#### **§4 Eigentumsvorbehalt**

(1) Alle unsere Lieferungen erfolgten unter verlängertem Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn wir wegen aller unserer Forderungen aus dem Liefervertrag sowie solcher, die im Zusammenhang mit dem Kaufobjekt stehen, befriedigt worden sind. Ist der Käufer Kaufmann, so geht das Eigentum auf ihn über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit uns getilgt hat.

Bei Zahlungen mit Scheck geht das Eigentum erst mit der Einlösung des Schecks über. Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld getilgt, auch bei anders lautender Buchungsanzeige des Kunden.

Bei Pfändungen oder bei sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Ein Weiterverkauf ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges gestattet. Für den Fall des Weiterverkaufes von Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt seine Forderung gegenüber den Erwerber in Höhe des uns zustehenden Kaufpreisanspruches an uns ab und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch werden wir die Forderung nicht einziehen, so lange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(3) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. In diesem Falle setzt sich das Anwartschaftsrecht an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren entsteht für uns grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung im Verhältnis der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren. Sollte der Kunde Alleineigentümer werden, räumt er uns bereits jetzt das Miteigentum im Verhältnis der genannten Werte ein und verwahrt diese unentgeltlich für uns. Werden die durch Verarbeitung oder Verbindung entstandenen Waren weiter veräußert, so gilt die vereinbarte Vorausabtretung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

(4) Ist der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise im Verzug, stellt er seine Zahlung ein oder ergeben sich sonst berechnete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit, so ist er nicht mehr berechnete, über die Ware zu verfügen. Wir können in einem solchen Fall die Einziehungsbefugnis des Kunden gegenüber dem Warenempfänger widerrufen. Wir sind dann berechnete, Auskunft über die Warenempfänger zu verlangen, diese vom Übergang der Forderung auf uns zu benachrichtigen und die Forderung des Kunden gegen die Warenempfänger einzuziehen.

Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns nach diesen Bestimmungen zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen angemessenen Teil der Sicherungsrechte freigegeben.

Im Verkehr mit Unternehmern ist die während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in unserem Eigentum stehende Ware vom Kunden gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruchsdiebstahl zu versichern. Die Rechte aus dieser Versicherung werden an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an.

## **§5 Gewährleistung**

(1) Wegen der besonderen Eigenschaft unserer Ware, vor allem aus Glas, und der Gefahr von Beschädigungen ist der Besteller zur unverzöglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen und/oder erkannten Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind spätestens binnen sieben Tagen seit Auslieferung an den Kunden, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes gemäß §§377, 378 HGB bleiben unberührt.

(2) Im Verkehr mit Verbrauchern verjähren die Ansprüche des Kunden wegen Mängeln an der Sache in einem Jahr ab Übergabe an den Kunden, sofern es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, der eine gebrauchte Sache zum Gegenstand hat. Im übrigen gelten gegenüber dem Verbraucher die gesetzlichen Regelungen.

(3) Handelt der Kunde bei dem Kauf in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit, so ist eine Haftung für Sachmängel beim Verkauf gebrauchter Sachen ausgeschlossen und beim Verkauf neuer Sachen auf ein Jahr begrenzt. Im übrigen richten sich die Ansprüche des Käufers wegen Mängeln an der Kaufsache nach den gesetzlichen Regelungen innerhalb der gesetzlichen Fristen, soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt.

(4) Der Ersatzanspruch für einen Schaden, der auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, wird durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

(5) Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die in Folge fehlerhaft oder nachlässiger Behandlung entstehen. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen jedenfalls keine Haftungsansprüche.

(6) Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Verkauft der Kunde die von uns gelieferten Artikel an Dritte, ist ihm untersagt, wegen der damit verbundenen gesetzlichen bzw. vertraglichen Gewährleistungsansprüche auf uns zu verweisen.

(7) Ist der Kunde Kaufmann, berühren Mängelrügen die Fälligkeit des Kaufpreisanspruches nicht, es sei denn, ihre Berechtigung ist durch uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

(8) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind über die Gewährleistungsrechte hinausgehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen.

Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder sich unsere Ersatzpflicht aus dem Produkthaftungsgesetz ergibt. Sie gilt auch nicht bei Körperschäden. Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(9) Etwaige Garantie- oder Ersatzleistungen der Herstellerwerke stellen wir Ihnen zur Verfügung.

Wir weisen daraufhin, dass bei Isolierglas so genannte Interferenzen, das heißt Erscheinungen in Form von Spektralfarben auftreten können. Sie werden durch besonders plane Glasoberflächen hervorgerufen und stellen keine Mängel dar. In Bezug auf diese Interferenzerscheinungen ist deswegen eine Gewährleistung ausgeschlossen.

### **§6 Weitere Bestimmungen**

(1) Wünsche des Bestellers zur nachträglichen Änderung oder Stornierung des Auftrages können nur ausnahmsweise und nur solange berücksichtigt werden, wie mit der Herstellung, dem Zuschnitt oder der Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

(2) Für die Verpackung und deren Berechnung sind unsere Preislisten oder Sondervereinbarungen maßgebend. Im Zweifelsfall halten Sie bitte vor der Bestellung Rückfrage. Einwegverpackungen gehen in das Eigentum des Bestellers über und werden nicht zurückgenommen. Mehrwegverpackungen werden bei Nichtrückgabe berechnet.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz unserer Firma. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des einheitlichen Kaufgesetzes und des Uncitral-Kaufrechtes gelten zwischen uns und dem Kunden nicht.

(4) Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bedingungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Mit Bekanntgabe dieser Geschäftsbedingungen verlieren die bisherigen Bedingungen ihre Gültigkeit.